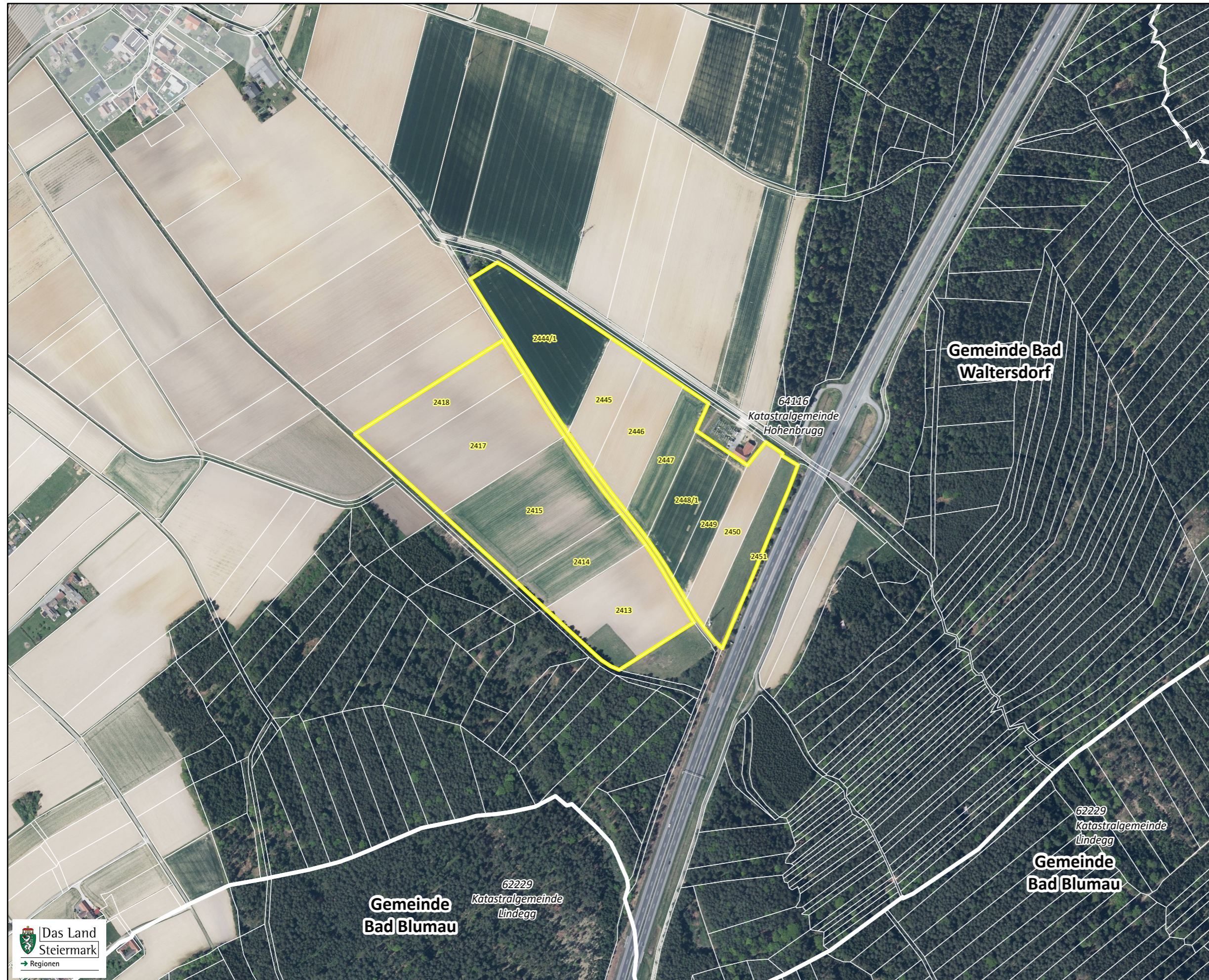


Standortgemeinde(n):
Bad Waltersdorf



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

Im Bereich zwischen der Autobahnunterführung (A2) und dem Umspannwerk ist entlang des Saubaches ein Streifen von zumindest 10 m von Bebauung oder Einzäunung freizuhalten, um die Querungsmöglichkeit für Wildtiere unter der Autobahn zu verbessern.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

-

